

☐ **Beschluss**

☒ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 01/023/2020

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Datum: 21.10.2020 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	05.11.2020	Wahl

Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in den Regionalrat für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Finanzielle Auswirkung	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Wahlvorschlag:

In den Regionalrat für den Regierungsbezirk Düsseldorf werden gewählt:

3 Mitglieder

1. ...
2. ...
3. ...

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Datum: 21.10.2020 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in den Regionalrat für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Anlass der Vorlage:

Nach den Kommunalwahlen vom 13.09.2020 und dem Ende der Wahlperiode 2014 – 2020 ist der Regionalrat für den Regierungsbezirk Düsseldorf neu zu bilden.

Rechtsgrundlage für die Zusammensetzung und die Aufgaben des Regionalrates bildet das Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW).

Sachverhaltsdarstellung:

Der Regionalrat für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist zuständig für die Regionalplanung und Aufgaben der regionalen Infrastrukturpolitik in den Kreisen Kleve, Mettmann, dem Rhein-Kreis Neuss sowie dem Kreis Viersen und den Städten Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal.

Gemäß § 9 Abs. 1 LPIG NRW trifft der Regionalrat die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung des Regionalplanes und beschließt die Aufstellung. Das Erarbeitungsverfahren wird von der Regionalplanungsbehörde durchgeführt; sie ist an die Weisungen des Regionalrates gebunden. Die Mitglieder des Regionalrates können jederzeit von der Regionalplanungsbehörde über den Stand des Erarbeitungsverfahrens mündliche Auskunft verlangen. Die konkreten Aufgaben des Regionalrates ergeben sich aus § 9 LPIG NRW, die Zusammensetzung ergibt sich aus § 7 LPIG NRW.

Gemäß § 7 Abs. 1 LPIG NRW werden die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates zu 2/3 durch die Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise gewählt und zu 1/3 aus Reservelisten berufen.

Die Sitze für die stimmberechtigten Mitglieder aus der Reserveliste werden von der Bezirksregierung auf die Parteien und Wählergruppen, die in den Räten und Kreistagen des Regierungsbezirkes vertreten sind, verteilt.

Hinweis:

Die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates berufen für die Dauer ihrer Amtszeit 6 beratende Mitglieder zum Regionalrat aus den im Regierungsbezirk zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen sowie den im Regierungsbezirk tätigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden hinzu (Vgl. § 8 Abs. 1 LPIG NRW).

Entsprechend § 8 Abs. 3 LPIG NRW nehmen auch je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landschaftsverbände Rheinland oder Westfalen-Lippe, der kreisfreien Städte und der Kreise des Regierungsbezirks außerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr mit beratender Stimme an Sitzungen des Regionalrates teil. Die Kreise nehmen ihre Beratungsfunktion durch den Hauptverwaltungsbeamten oder eine von ihm beauftragte Person wahr.

Nach § 7 Abs. 1 LPIG NRW wählen die Kreise für ihre kreisangehörigen Gemeinden je angefangene 200.000 Einwohner ein Mitglied des Regionalrates. Maßgebende Einwohnerzahl ist die von IT. NRW – Geschäftsbereich Statistik – jährlich zum Stichtag 30. Juni des vorausgehenden Jahres auf der Grundlage des Zensus 2011 fortgeschriebene Bevölkerung. Zu diesem Stichtag (30.06.2019) hatte der Kreis 485.383 Einwohner. Es sind daher 3 Mitglieder in den Regionalrat zu wählen.

Die gewählten Mitglieder des Regionalrates müssen im Kreis Mettmann ihren Hauptwohnsitz haben. Des Weiteren müssen sie die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes erfüllen. Neben Kreistagsmitgliedern können somit auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger gewählt werden.

Die Benennung von Stellvertretungen ist nicht vorgesehen.

Zusammensetzung in der Wahlperiode 2014 – 2020:

Regionalrat des Regierungsbezirkes Düsseldorf

3 Mitglieder

2 Mitglieder **CDU**

1 Mitglied **SPD**

Wahlmodus:

Die Wahl der Vertreterin/des Vertreters des Kreises Mettmann in den Regionalrat für den Regierungsbezirk Düsseldorf erfolgt durch den Kreistag gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 LPIG NRW i.V.m. § 35 Abs. 3 und 4 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer). Verbundene Wahlvorschläge sind gem. § 7 Abs. 4 LPIG NRW nicht zulässig.

Hinweis:

Die Konstituierung des neuen Regionalrates ist für den 22.02.2021 geplant.

Finanzielle Auswirkung

Die finanziellen Auswirkungen bei der Besetzung von Gremien lassen sich der Höhe nach nicht genau beziffern. Die zu leistenden Entschädigungszahlungen hängen von der Sitzungshäufigkeit und -dauer und vielen weiteren Kriterien ab.